

Leistungserklärung: Nr. CPR-DE3/0474.1.deu

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **Sopro SchwimmBadPutz SBP 474**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der CPR:

NORMALPUTZMÖRTEL CS IV FÜR INNEN UND AUßEN

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation: **Böden, Wände und Decken innen und außen, Dauerunterwasserbereich**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5: **Sopro Bauchemie GmbH, Biebricher Straße 74, 65203 Wiesbaden (Germany), www.sopro.com**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist: **nicht zutreffend**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V: **System 3 für das Brandverhalten
System 4 für die Erstprüfung**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
Die notifizierte Prüfstelle CSI S.p.A. (Italien), Prüfstellen-Kenn-Nr.: 0497, hat das Brandverhalten des Produktes auf Basis von Herstellerproben nach System 3 bestimmt und folgenden Klassifikationsbericht ausgestellt: Nr. 0018/DC/REA/10_1.
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist: **nicht zutreffend**
9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Brandverhalten	Klasse E	EN 998-1:2010
Wasseraufnahme	W 2	
Wasserdampfdurchlässigkeit	$\mu \leq 76$	
Haftzugfestigkeit	$\geq 1,5 \text{ N/mm}^2$ - Bruchbild B	
Wärmeleitfähigkeit (λ 10, dry)	0,67 W/mK (Tabellenwert)	
Freisetzung gefährlicher Substanzen	siehe SDB	

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Wiesbaden, den 17/05/2013




 ppa Helmut Schäfer, Leiter ProduktTechnologie

Sicherheitsdatenblatt


SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Sicherheitsdatenblatt vom 24/2/2014, Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
Handelsname: SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Empfohlene Verwendung:
Klebemörtel.
Nicht empfohlene Verwendungen:
==
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Lieferant:
SOPRO BAUCHEMIE GmbH - Biebricher Strasse 74 - D-65203 Wiesbaden
lab.phone: +49-(0)611/1707-330
phone: +49-(0)611/1707-0
fax: +49-(0)611/1707-335
- Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:
safetydatasheet@sopro.com
- 1.4. Notrufnummer
SOPRO BAUCHEMIE GmbH - phone: +49-(0)611/1707-400 (office hours)
Giftnotruf Berlin 0049-030 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches
Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 1999/45/EG und nachfolgender Änderungen:
Einstufung / Symbole:
Xi Reizend
R Sätze:
R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.
- Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken bekannt
- 2.2. Kennzeichnungselemente
- 
Xi
- Symbole:
Xi Reizend
- R Sätze:
R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R41 Gefahr ernster Augenschäden.
- S Sätze:
S22 Staub nicht einatmen.
S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und nachfolgende Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken bekannt

Siehe Paragraph 11 der Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

25% - 50% kristalline Kieselsäure ($\varnothing > 10 \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

20% - 25% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm


CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

Xi; R37/38-41

792 $\mu\text{g}/\text{kg}$ n-Butylacrylat


REACH No.: 01-2119453155-43-XXXX, Index-Nummer: 607-062-00-3, CAS: 141-32-2, EC: 205-480-7

Xi; R10-36/37/38-43

 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226

 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

 3.8/3 STOT SE 3 H335

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1, 1A, 1B H317

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Nach Hautkontakt:

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.
Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).
Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.
Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.
Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Kohlenstoffdioxid (CO₂).
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.
Für eine angemessene Belüftung sorgen.
Einen angemessenen Atemschutz verwenden.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Schutzbekleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.
Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.
Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden.
Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.
Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Behälter immer gut verschließen.
Unverträgliche Werkstoffe:
Nicht der Einwirkung von Wasser oder feuchter Umgebung aussetzen.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.
- 7.3. Bestimmte Verwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7
TLV TWA: - 0,025 mg/m³ (respirable fraction)
Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1
ACGIH - LTE mg/m³: 5 mg/m³
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
TLV TWA: - 2 ppm, A4 - 10,48 mg/m³, A4 SEN
TLV STEL: - A4 SEN
VLE 8h - 11 mg/m³ - 2 ppm ;
VLE short - 53 mg/m³ - 10 ppm
- DNEL-Expositionsgrenzwerte
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
Arbeitnehmer Industrie: 11 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 1.27 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation Langfristig, lokale Auswirkungen
- PNEC-Expositionsgrenzwerte
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
Target: Süßwasser - Wert: 0.00272 mg/l
Target: Meerwasser - Wert: 0.000272 mg/l
Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 3.5 mg/l
Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1 mg/kg
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Augenschutz:

Schutzbrille.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.
LLPDE- (0,06 mm), Neoprene- (0,5 mm) oder Butyl (0,5 mm) Schutzhandschuhe können verwendet werden. Naturkautschuk-Handschuhe nicht empfohlen

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.
Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen
Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver
Farbe:	verschiedene
Geruch:	zementartig
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	N.A.
pH(wässrige Dispersion,10%):	12
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	== °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	== °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	== °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	== kPa (23°C)
Dichtezahl:	1.5 g/cm ³ (23°C)
Dampfdichte:	N.A.
Wasserlöslichkeit:	<5 g/l
Löslichkeit in Öl:	unlöslich
Viskosität:	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	== °C
Explosionsgrenzen:	==

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Zerfalltemperatur:	N.A.	
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		N.A.
Explosionsgrenzen:	==	
Brennvermögen:	N.A.	
9.2. Sonstige Angaben		
Mischbarkeit:	N.A.	
Fettlöslichkeit:	N.A.	
Leitfähigkeit:	N.A.	
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen		N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
 - Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
 - Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
 - Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
 - Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
 - Eindringwege:
 - Verschlucken: Ja
 - Einatmen: Ja
 - Berührung: Nein
- Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:
 - Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.
 - Toxikologische Informationen zum Gemisch:
 - N.A.
 - Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:
 - n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
 - a) akute Toxizität:
 - Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 10.3 mg/l - Laufzeit: 4h
 - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 2000 mg/l
 - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 3150 mg/kg
 - Ätzende/reizende Wirkung:
 - Haut:
 - Reizungen sind bei Berührung möglich.
 - Augen:
 - Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.
 - Sensibilisierung:
 - Keine Gefährdung bekannt.
 - Kanzerogenität:

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 2.1 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 8.2 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 2.65 mg/l - Dauer / h: 96

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 17 01 01

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.

Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport:

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

ADR-Umwelteinastufung ADR:

Meeresschadstoff: Nein

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

RL 2006/8/EG

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Einschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

Keine
Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Art. 59 (Stoffe in der "Kandidaten Liste"): N.A.
Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)
Richtlinie 1999/45/EG
Richtlinie 67/548/EWG

Richtlinie 2000/39/EG

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.
ADR – IMDG – IATA
VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Social Dialogue on Respirable Crystalline Silica

On April 26, 2006 was signed a multi-sector social dialogue, based on a "Guide to Good Practices", on workers health protection who are in contact with products containing crystalline silica. The text of the agreement published in G.U. European Union (2006 / C 279/02) and the "Guide to Good Practices", with attachments, are available on www.nepsi.eu website, they offer guidelines and useful information for handling products containing respirable crystalline silica.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

R10 Entzündlich.

R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SCHWIMMBAD PUTZ SBP 474

H335 Kann die Atemwege reizen.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächlichste Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,
Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition
Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
OEL:	European threshold limit value
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	
DSL:	

Sicherheitsdatenblatt SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

Sicherheitsdatenblatt vom 15/4/2015, Version 2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Sopro Bauchemie GmbH Austria

Lagerstrasse 7

A - 4481 Asten

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicherheitsdatenblatt@sopro.at

1.4. Notrufnummer

Sopro Bauchemie GmbH Austria

Tel. 0043 (0) 7224 67 1 41 0

Fax 0043 (0) 7224 37 1 81

Vergiftungsinformationszentrale AKH 0- 24 h

Währinger Gürtel 18-20.

A-1090 Wien

Tel. 0043 (0) 1/4064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:

Einstufung / Symbole:

Xi Reizend


R Sätze:


R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):


 Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.

 Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

 Achtung, Skin Sens. 1, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

 Achtung, STOT SE 3, Kann die Atemwege reizen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sondervorschriften:

Keine

Enthält:

Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken
Siehe Paragraph 11 Zusatzinformation bezüglich Siliziumkristall

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

3.2. Gemische


Gefährliche Komponenten gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

>= 20% - < 25% Portland Zement, Cr(VI) <2ppm

CAS: 65997-15-1, EC: 266-043-4

Xi; R41-37/38-43

 3.8/3 STOT SE 3 H335

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

 3.4.2/1 Skin Sens. 1 H317

>= 0.25% - < 0.49% kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

1 ppm Vinylacetat

CAS: 108-05-4, EC: 203-545-4

F; R11;

 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225

792 ppb n-Butylacrylat

REACH No.: 01-2119453155-43-XXXX, Index-Nummer: 607-062-00-3, CAS: 141-32-2, EC: 205-480-7

Xi; R10-36/37/38-43

 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226

 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

 3.8/3 STOT SE 3 H335

 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1,1A,1B H317

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen.

Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Produkt führt bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.

Das Produkt kann bei Kontakt mit den Augen schwere Verletzungen wie eine Trübung der Netzhaut oder Verletzungen der Iris verursachen.

Das Produkt kann bei Hautkontakt zu Sensibilisierungsercheinungen der Haut führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Verbreitung aufhalten und mechanisch aufnehmen, ohne zu viel Staub aufzuwirbeln.

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

Mit reichlich Wasser waschen.

- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden und Exposition zu starker Staubkonzentrationen vermeiden.
Entstehung und Ablagerung von Staub vermeiden.
Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in Explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Behälter immer gut verschließen.
Unverträgliche Werkstoffe:
Nicht der Einwirkung von Wasser oder feuchter Umgebung aussetzen.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
Portland Zement, Cr(VI) <2ppm - CAS: 65997-15-1
ACGIH - LTE mg/m³(8h): 1 mg/m³ - Anmerkungen: A4, (E,R) - Pulm func, resp symptoms, asthma
kristalline Kieselsäure (Ø > 10 µ) - CAS: 14808-60-7
ACGIH - LTE mg/m³(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer
Vinylacetat - CAS: 108-05-4
EU - LTE mg/m³(8h): 17,6 mg/m³, 5 ppm - STE mg/m³: 35,2 mg/m³, 10 ppm -
Anmerkungen: 15 minutes average value
ACGIH, 10 ppm, 15 ppm - Anmerkungen: A3 - URT, eye and skin irr, CNS impair
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
EU - LTE mg/m³(8h): 11 mg/m³, 2 ppm - STE mg/m³: 53 mg/m³, 10 ppm -
Anmerkungen: Bold-type: Indicative Occupational Exposure Limit Values [2,3] and Limit Values for Occupational Exposure [4] (for references see bibliography)
ACGIH, 2 ppm - Anmerkungen: DSEN, A4 - Irr
DNEL-Expositionsgrenzwerte
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
Arbeitnehmer Industrie: 11 map1 - Verbraucher: 1.27 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, lokale Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 0.28 map2 - Verbraucher: 0.28 map2 - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, lokale Auswirkungen

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

PNEC-Expositionsgrenzwerte

n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2

Target: Süßwasser - Wert: 0.00272 mg/l

Target: Meerwasser - Wert: 0.00027 mg/l

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 0.0338 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille.

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Das Tragen einer Staubmaske (P2) wird empfohlen

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Pulver	
Farbe:	verschiedene	
Geruch:	zementartig	
Geruchsschwelle:	N.A.	
pH:	N.A.	
pH(wässrige Dispersion,10%):	11-13,5	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.	
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:		== °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.	
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:		N.A.
Dampfdichte:	N.A.	
Flammpunkt:		== °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.	
Dampfdruck:		== kPa (23°C)
Dichtezahl:	N.A.	
Schüttdichte:	1,3 g/cm ³	
Dampfdichte:	N.A.	
Wasserlöslichkeit:	teillöslich	

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

Löslichkeit in Öl:	unlöslich	
Viskosität:	N.A.	
Selbstentzündungstemperatur: == °C		
Explosionsgrenzen:	==	
Zerfalltemperatur:	N.A.	
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		N.A.
Explosionsgrenzen:	==	
Brennvermögen:	N.A.	
9.2. Sonstige Angaben		
Mischbarkeit:	N.A.	
Fettlöslichkeit:	N.A.	
Leitfähigkeit:	N.A.	
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen		N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Eindringwege:
- | | |
|---------------|------|
| Verschlucken: | Ja |
| Einatmen: | Ja |
| Berührung: | Nein |
- Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:
Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischezposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.
- Toxikologische Informationen zum Gemisch:
N.A.
- Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:
n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2
- a) akute Toxizität:
 - Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 10-20 mg/l - Laufzeit: 4h
 - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg
 - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg
- Ätzende/reizende Wirkung:
- Haut:
Reizungen sind bei Berührung möglich.
- Augen:
Schwere Augenschäden sind bei direkter Berührung möglich.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

Sensibilisierung:

Sensibilisierung ist durch wiederholten Kontakt möglich.

Kanzerogenität:

Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Sie weist jedoch darauf hin, dass die krebserregende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physisch/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Weitere Hinweise:

Die Empfänglichkeit zur Hautsensibilisierung ändert sich von Person zu Person.

Bei einer sensibilisierten Person könnte sich die allergische Dermatitis nicht sofort anfänglich, sondern erst nur nach mehreren Tagen oder Wochen nach häufigen und langen Kontakten zeigen.

Aus diesem Grund muss der Hautkontakt sorgfältig vermieden werden. Selbst das Vorhandensein geringer Materialmengen kann bei Hautsensibilisierung lokal Ödeme oder Erythem verursachen.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

n-Butylacrylat - CAS: 141-32-2

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische 1-10 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien 1-10 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen 1-10 mg/l - Dauer / h: 96

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation:
200 ppm Zinnsulfat
CAS: 7488-55-3
R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.
EC50 (Algen): 0.2 mg/l (72 hr)
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.
Entsorgung des ausgehärtenden Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01
Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.): 17 01 01
Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.
Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN Nummer: ==
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
14.2 Passender UN-Transport:
N.A.
- 14.3. Transportgefahrenklassen
RID/ADR: kein Gefahrgut
ADR-Nummer (numero superiore): NA
Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut
Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut
N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe
14.4 Verpackungsgruppe:
N.A.
- 14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Nein
N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
N.A.
Nein

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)
- RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)
- RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
- RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- RL 2006/8/EG
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

- Beschränkung 3
- Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Richtlinie 1999/45/EG

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Am 26. April 2006 wurde eine Multi-Sektor-Vereinbarung für einen sozialen Dialog unterzeichnet, basierend auf einem „Guide to Good Practices“ für den Schutz der Gesundheit der Arbeiter, die in Kontakt mit Produkten, die kristallines Siliziumdioxid enthalten sind.

Der Text wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006 / C 279/02) veröffentlicht und der "Guide to Good Practice", mit Anhängen, ist im Internet unter www.nepsi.eu zu finden. Beide bieten Hinweise und Informationen für die Handhabung von Produkten, die Quarzfeinstaub enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

- R10 Entzündlich.
- R11 Leichtentzündlich.
- R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
- R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
- R41 Gefahr ernster Augenschäden.
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitsdatenblatt

SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre,
Comission of the European Communities
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition
Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV)

Sicherheitsdatenblatt
SOPRO SBP 474 SchwimmBadPutz

	(ACGIH-Standard).
OEL:	European threshold limit value
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

1. Stoff- /Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt:

Handelsname:

Sopro MFs MeisterFuge Colorstat alle Farbtöne'
Sopro MFT 532 Fugenbreit 'alle Farbtöne'
Sopro Saphir® S PerlFuge 'alle Farbtöne'
Sopro Saphir® M MarmorPerlFuge 'alle Farbtöne -ausgenommen anthrazit und schwarz'
Sopro Brillant® PerlFuge 'alle Farbtöne -ausgenommen anthrazit und schwarz'
Sopro FL 526 FlexFuge 'alle Farbtöne'
SoproDur® HF8
SoproDur® HF 30
Sopro PFM PflasterFugMörtel 'alle Farbtöne'
Sopro´s No.1 *Classic* flexibel
Sopro´s No.1 S1 400 Flexkleber
Sopro´s No.1 TW 401
Sopro VF 413 VarioFlex
Sopro MB 414 MittelBettMörtelTrass flexibel
Sopro MAS 418 MarmorSchlämme
Sopro TRB 421 TrassBinder
Sopro DSF 423 Dichtschlämme Flex 2-K Komp. A
Sopro MB 425 MittelBettMörtel Trass
Sopro MB 429 MittelBettMörtel Trass flexibel & schnell
Sopro FKM XL 444 MultiFlexKleber extra Light
Sopro FKM 444 FlexKlebeMörtel
Sopro HS 448 Haftsschlämme
Sopro FF 450 Fliesenfest extra
Sopro PSM 453 PlanBlockMörtel
Sopro FF 455 Fliesenfest Weiß
Sopro FTW 512 Fugenbreit TW weiß
Sopro FTW 533 Fugenbreit TW grau
Sopro AHK 560 AnhydritKleber flexibel
Sopro MEG 566 MegaFlex
Sopro MEG 665 megaFlex S2 - Komp. A
Sopro MG 669 MG-Flex MicroGum
Sopro Dyx 700 Dyx-Zementfarbe 'alle Farbtöne'
Sopro USM 821 Universalschnellmörtel
Sopro Racofix® 2000 740
Sopro Racofix® 8700 741
Sopro Racofix® SGM 745 Spezialvergußmörtel
Sopro HSF 748 Haftsschlämme flex
Sopro Rapidur® B5 767 SchnellEstrichBinder
Sopro Rapidur® S1 PolystyrolSchnellBinder
Sopro Rapidur® S5 PolystyrolSchnellBinder
Sopro SC 808
Sopro Repadur KS 850 Korrosionsschutzmörtel 1-K PCC
Sopro Repadur MH 851 Mörtelhaftbrücke PCC
Sopro Repadur 50 852 Betoninstandsetzungsmörtel PCC
Sopro Repadur 5 853 Betonfeinspachtel 5 PCC
Sopro Repadur 10S 854 Betonfeinspachtel schnell
Sopro Repadur 40S 855 Betoninstandsetzungsmörtel schnell
Soprodur® 900

Produkt: Sopro-Produktgruppe Nr. 3

Druckdatum: 24.07.2013

Überarbeitet am: 24. 07. 2013

Seite: 2/9

Baukleber
SchnellFestMörtel
PflasterFugenMörtel mit Trass
Sopro's No.1 weiß 996 Flexkleber
Sopro Klebespachtel
Sopro Steinkleber flexibel
Sopro SteinFuge flexibel

I Sopro RAM 3[®] Renovier und Ausgleichsmörtel

I Sopro SBP 474 SchwimmBadPutz

1.2 Verwendung als:

Zementärer Mörtel (siehe Gebindeaufschriften).

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Sopro Bauchemie GmbH
Lagerstrasse 7
A – 4481 Asten

1.4 Auskunftgebender Bereich:

Labor: 03152 / 4711-14
Telefon: 07224 / 67141-0
Telefax: 03152/ 4693
Email: safetydatasheet@sopro.com

2. Mögliche Gefahren der Zubereitung

2.1 Für den Menschen (ergänzende Angaben siehe Punkt 11):

2.1.1 Kennzeichnung:

Xi Reizend.
R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

2.1.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise:

Gefahrenbezeichnung 'Reizend' trifft nicht für trockenes Pulver zu, sondern gilt nur nach Feuchtigkeits- oder Wasserzutritt (alkalische Reaktion).
Wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.
Längerer Hautkontakt mit Wasser/Zement-Gemischen (Mörtel, Beton usw.) führt infolge der Alkalität zu einer Fettzersetzung. Zur Verminderung von Hautreizungen ist die Verwendung von Hautsalbe zu empfehlen.
Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chromat(VI) < 2 ppm ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

2.2 Für die Umwelt:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. WGK 1.

2.3 Für Werkstoffe:

Produkt nicht verwenden bei alkaliempfindlichen oder abriebempfindlichen Werkstoffen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung aus einem speziellen hydraulisch erhärtenden Bindemittelgemisch, ausgesuchten Zuschlagstoffen und besonderen Additiven.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Bezeichnung:	m%:	Einstufung:
65997-15-1	266-043-4	Portlandzement (grau)	$\Sigma > 20$	Xi; R 37/38, 41
65997-15-1	266-043-4	Portlandzement (weiß)		Xi; R 37/38, 41
1305-62-0	215-137-3	Calciumdihydroxid	0 - 3	Xi; R 38, 41

3.3 Hinweise:

Zusammensetzung rezepturbedingt wechselnd. Einstufung und Kennzeichnung einer Zubereitung siehe Punkt 15. Expositionsbegrenzung und PSA siehe Punkt 8. Relevante R-Sätze im Wortlaut siehe unter Punkt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen.

4.2 Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

4.3 Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Ggf. Arzt konsultieren.

4.4 Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt spülen und Augenarzt konsultieren.

4.5 Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und in kleinen Schlucken Wasser trinken. Arzt konsultieren. Kein Erbrechen einleiten.

4.6 Hinweise für den Arzt:

n. v.

4.7 Besonderes Material zur Ersten Hilfe erforderlich:

n. v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Keine.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Keine.

5.5 Besondere Schutzausrüstung:

Keine.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Punkt 8.3 Persönliche Schutzausrüstung.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Staubbildung vermeiden. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung / eines ausreichenden Atemschutzes.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

-
- 6.3 Verfahren zur Reinigung:**
Pulver trocken aufnehmen. Angerührten Mörtel aufnehmen, in einem Gefäß erhitzen lassen und nach Punkt 13 entsorgen.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise:**
Erhärtet nach Kontakt mit Wasser und kann anschließend wie Beton entsorgt werden.
-

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Während des Umganges mit dem Produkt keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Staubentwicklung vermeiden.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine.

7.1.3 Weitere Hinweise:

Nicht im frischen Mörtel kniend verarbeiten. Hautkontakt durch Schutzkleidung vermeiden.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Feuchtigkeit schützen. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
Entstaubung gemäß BimSchG bzw. TA Luft.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Keine.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtigkeitszutritt) kann der enthaltende Chromatreduzierer seine Wirksamkeit auch vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums verlieren.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.2.4 Lagerklasse:

n.v.

7.3 Bestimmte Verwendung:

7.3.1 Empfehlungen:

Technisches Merkblatt beachten. Branchenregelung „Chromatarmer Zemente und Produkte“ beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Schutzausrüstungen nach Punkt 8.3 bereitstellen.

8.2 Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten:

8.2.1 CAS-Nr.:	Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:	
65997-15-1	Portlandzement	5,0 mg/m ³ (E)	MAK
1305-62-0	Calciumdihydroxid	5,0 mg/m ³ (E)	MAK
	Allg. Staubgrenzwert	3,0 mg/m ³ (A)	MAK
		10,0 mg/m ³ (E)	MAK

8.2.2 Quelle:

Die angegebenen Werte sind den gültigen Listen entnommen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verunreinigte bzw. getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197.

8.3.2 Atemschutz:

Bei Überschreitung der Grenzwerte partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BGR 190).

8.3.3 Handschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe verwenden (EN 374). Unbedeckte Körperteile mit Hautschutzsalbe schützen.

Handschuhmaterial:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Merkblatt BGR 195).

Durchdringungszeit des Schuhmaterials:

Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Wandstärke und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt und eingehalten werden (beim Schutzhandschuhhersteller erfragen).

Nicht geeignetes Handschuhmaterial:

Leder, Stoff.

8.3.4 Augenschutz:

Korbbrille mit einer Sichtscheibe, Typ XZZ - EN 166 (siehe Merkblatt BGR 192).

8.3.5 Körperschutz:

Langärmelige Schutzkleidung tragen - EN 340.

8.3.6 Sonstiges:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen, ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein.

Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild:

9.1.1 Form: Pulver.

9.1.2 Farbe: Grau bzw. siehe Gebinde.

9.1.3 Geruch: Arttypisch.

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

	Wert	Einheit	Methode
9.2.1 pH-Wert (23 °C):	11-13,5	(je nach Produkt gesättigte Lösung)	
9.2.2 Schüttdichte:	200-1400	kg/m ³	
9.2.3 Siedepunkt/Siedebereich:	n.v.		
9.2.4 Schmelzpunkt:	> 1000	°C	
9.2.5 Flammpunkt:	n.v.		
9.2.6 Entzündlichkeit:	n.v.		
9.2.7 Zündtemperatur:	n.v.		
9.2.8 Selbstentzündlichkeit:	n.v.		
9.2.9 Explosionsgefahr:	n.v.		
9.2.10 Explosionsgrenzen			
untere:	n.v.		
obere:	n.v.		

9.2.11	Dampfdruck (20 °C):	n.a.
9.2.12	Dichte (20 °C):	n.a.
9.2.13	Löslichkeit in Wasser:	< 50 g/l
9.2.14	Viskosität (20 °C):	n.a.
9.3.	Weitere Reaktionen:	Hydraulisch erhärtend. Reagiert mit Wasser alkalisch.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Feuchtigkeit vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Siehe Punkt 3.3.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Weitere Angaben:

Alle Angaben setzen bestimmungsgemäße Verwendung voraus.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Toxikologische Prüfungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg/l/4h): n.v.

Verschlucken, LD Ratte, (mg/kg): n.v.

Hautkontakt, LD Ratte (mg/kg): n.v.

Reiz-/Ätzwirkung an Haut: Es besteht eine haut- und schleimhautreizende Wirkung.

Reiz-/Ätzwirkung am Auge: Es besteht eine reizende/schädigende Wirkung.

Reiz-/Ätzwirkung nach Einatmen: Es besteht reizende Wirkung im Respirationstrakt.

Sensibilisierung: Nein

11.1.2 Subakute / chronische Toxizität:

Karzinogenität: n.v.

Mutagenität: n.v.

Teratogenität: n.v.

Narkotische Wirkung: n.v.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Hautschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Toxikologische Daten liegen keine vor. Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren gemäß EG-Richtlinien.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Wasser: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

Boden: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

Luft: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.2 Mobilität: Verhalten in Umweltkompartimenten:

Mobilität und Akkumulationspotenzial:

Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.3 Ökotoxische Wirkungen, aquatische Toxizität:

Bei Freisetzung größerer Mengen in Wasser erhöhter pH-Wert möglich.

-
- 12.4 Weitere Angaben zur Ökologie / andere schädliche Wirkungen:**
12.4.1 CSB-Wert (mg/g): n.v.
12.4.2 BSB₅-Wert (mg/g): n.v.
12.4.3 AOX-Hinweis: n.a.
12.4.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: n.v.
-

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

13.1.1 Produkt, ungebrauchte Restmenge:

Empfehlung:

Trocken aufnehmen. Weiter verwendbar (Haltbarkeitsdatum beachten).

13.1.2 Produkt nach Zutritt von Wasser, ausgehärtet:

Empfehlung:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Abfallschlüssel-Nr.: Abfallbezeichnung:

17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen,
die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Abfallschlüssel-Nr.: laut ÖNORM S 2100

31109 mit Wasser ausgehärtet (Bauschutt)

31447 trocken als Pulver (Baustellenabfälle)

Hinweis:

Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC bzw. ÖNORM S2100 beachten.

13.1.3 Sicherer Umgang:

Siehe Punkte 7 und 15.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Verpackungen vollständig entleeren, anhaftende Reste entfernen und dem Recycling zuführen.

13.2.2 Sicherer Umgang:

Wie für Produktreste.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport Einstufung nach ADR / RID / GGVSE:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Binnenschifftransport: Einstufung nach ADNR / GGVBinSch:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Seeschifftransport Einstufung nach IMDG / GGVSee:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Lufttransport Einstufung nach ICAO-TI / IATA:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung nach der GefStoffV / EG-Richtlinien:

Gefahrenbezeichnung(en):

Reizend

Gefahrensymbol(e):

Xi

Gefahrbestimmende Komponente(n):

Portlandzement

R-Sätze:

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

22 Staub nicht einatmen.

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

15.1.1 Besondere Kennzeichnungen:

Keine.

15.1.2 Sonstige Hinweise:

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt zusätzlich Arzt aufsuchen.

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 GISCODE: ZP1

15.2.2 EG-Richtlinie 2003/53/EG: Chromatarm.

15.2.3 Beschäftigungsbeschränkung nach GefStoffV beachten: Nein.

15.2.4 Klassifizierung nach VbF: Nein. Klasse:

15.2.5 Technische Anleitung Luft: Nein.

15.2.6 Wassergefährdungsklasse: WGK 1: Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999)

15.2.7 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

TRGS 900, TRGS 400, TRGS 300, WHG § 19 g, BGR Merkblätter.

16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante R-Sätze:

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut

38 Reizt die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

16.2 Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe:

Pkt.1.1

16.3 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes dienen:

EG-Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer, Reach-Verordnung, EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

16.4 Schulungshinweise:

GefStoffV § 14.

16.5 Sonstige Hinweise:

n.v. nicht verfügbar

n.a. nicht anwendbar

16.6 Weitere Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

1. Stoff- /Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt:

Handelsname:

Sopro MFs MeisterFuge schmal 'alle Farbtöne'
Sopro MFs+b MeisterFuge schmal+breit 'alle Farbtöne'
Sopro MFb MeisterFuge breit 'alle Farbtöne'
Sopro Saphir 5 PerlFuge 'alle Farbtöne'
Sopro Brillant PerlFuge 'alle Farbtöne -ausgenommen anthrazit und schwarz'
Sopro FL FlexFuge 'alle Farbtöne'
Sopro TFs TitecFuge® schmal 'alle Farbtöne'
Sopro TFb TitecFuge® breit 'alle Farbtöne'
Sopro PFM PflasterFugMörtel 'alle Farbtöne'
Sopro's No.1 400 Flexkleber
Sopro's No.1 TW 401
Sopro VF XL 413 VarioFlex XL Großformat-Flexkleber
Sopro MB 414 MittelBettmörtel flex
Sopro MAS 418 MarmorSchlämme
Sopro TRB 421 TrassBinder
Sopro DS 422 DichtSchlämme
Sopro DSF 423 DichtSchlämme Flex 2-K Komp. A
Sopro MB 425 MittelBettmörtel
Sopro FKM XL 444 MultiFlexKleber eXtra Light
Sopro HS 448 HaftsSchlämme
Sopro FF 450 Fliesenfest extra
Sopro PSM 453 PlanSteinMörtel
Sopro RAM 3 454 Renovier- & AusgleichsMörtel
Sopro Rapidur 460
Sopro RS 462 Reparaturspachtel
Sopro SSP 463 SchleifSpachtel grau
Sopro SSP 465 SchleifSpachtel weiß
Sopro BS 467 Betonspachtel
Sopro RS 648 RüttelSchlämme
Sopro SBP 474 SchwimmBadPutz
Sopro FTW 533 Fugenbreit TW grau
Sopro AHK 560 AnhydritKleber flexibel
Sopro FDK 606 Fliesen- und DämmplattenKleber
Sopro MEG 665 megaFlex S2 - Komp. A
Sopro MG 669 MG-Flex MicroGum
Sopro Racofix WSM 680 WasserStoppMörtel
Sopro BLS 689 BohrLochSchlämme
Sopro DYX 700 DYX -Zementfarbe
Sopro Racofix 2000 740
Sopro Racofix 8700 741
Sopro Racofix SGM 745 Spezialvergußmörtel
Sopro HSF 748 HaftsSchlämme flex
Sopro Rapidur B5 767 SchnellEstrichBinder

Sopro SC 808 Sopro Classic plus
Sopro SC 809 Sopro Classic weiß
Sopro Repadur KS 850 Korrosionsschutzmörtel 1-K PCC
Sopro Repadur MH 851 Mörtelhaftbrücke PCC
Sopro Repadur 50 852 Betoninstandsetzungsmörtel PCC
Sopro Repadur 5 853 Betonfeinspachtel 5 PCC
Sopro Repadur 10S 854 Betonfeinspachtel schnell
Sopro Repadur 40S 855 Betoninstandsetzungsmörtel schnell
Soprodur 900
Sopro USW 941 UniversalSpachtel weiß
Sopro SM 976 Schlitzmörtel
Sopro's No.1 weiß 996 Flexkleber

1.2 Verwendung als:
Zementärer Mörtel (siehe Gebindeaufschriften).

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferant:
Sopro Bauchemie GmbH
Biebricher Straße 74
D-65203 Wiesbaden

1.4 Auskunftgebender Bereich:
Labor: 0611 / 1707-330
Telefon: 0611 / 1707-0
Telefax: 0611 / 1707-335
Email: safetydatasheet@sopro.com

Notrufnummer: Giftnotruf Berlin 030 30686 790

2. Mögliche Gefahren der Zubereitung

2.1 Für den Menschen (ergänzende Angaben siehe Punkt 11):

2.1.1 Einstufung:

Xi Reizend.
R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

2.2 Kennzeichnung nach EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG:

Gefahrenbezeichnung(en):

Reizend

Gefahrensymbol(e):

Xi

R-Sätze:

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
41 Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
22 Staub nicht einatmen.
24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Gefahrbestimmende Komponente(n):

Portlandzement

2.3 Sonstige Gefahren:

2.3.1 vPvB- oder PBT-Stoffe:

Keine.

2.3.2 Weitere Gefahrenhinweise:

Gefahrenbezeichnung 'Reizend' trifft nicht für trockenes Pulver zu, sondern gilt nur nach Feuchtigkeits- oder Wasserzutritt (alkalische Reaktion).

Wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Längerer Hautkontakt mit Wasser/Zement-Gemischen (Mörtel, Beton usw.) führt infolge der Alkalität zu einer Fettzersetzung. Zur Verminderung von Hautreizungen ist die Verwendung von Hautsalbe zu empfehlen.

2.3.3 Wichtiger Hinweis:

Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chromat(VI) < 2 ppm ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums.

2.4 Für die Umwelt:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. WGK 1.

2.5 Für Werkstoffe:

Produkt nicht verwenden bei alkaliempfindlichen oder abriebempfindlichen Werkstoffen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung aus einem speziellen hydraulisch erhärtenden Bindemittelgemisch, ausgesuchten Zuschlagstoffen und besonderen Additiven.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	EG-Nr.:	Bezeichnung:	m%:	Einstufung:
65997-15-1	266-043-4	Portlandzement (grau)	$\Sigma > 20$	Xi; R 37/38, 41
65997-15-1	266-043-4	Portlandzement (weiß)		Xi; R 37/38, 41
1305-62-0	215-137-3	Calciumdihydroxid	0 - 3	Xi; R 38, 41

3.3 Hinweise:

Zusammensetzung rezepturbedingt wechselnd. Einstufung und Kennzeichnung einer Zubereitung siehe Punkt 15. Expositionsbegrenzung und PSA siehe Punkt 8. Relevante R-Sätze im Wortlaut siehe unter Punkt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen.

4.2 Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

4.3 Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort mit Wasser abwaschen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden. Ggf. Arzt konsultieren.

4.4 Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 10 min spülen. Sofort Augenarzt konsultieren.

4.5 Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und in kleinen Schlucken Wasser trinken. Arzt konsultieren. Kein Erbrechen einleiten.

4.6 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome oder Wirkungen:
Das Produkt kann bei Einatmen zu Reizungen der Atemwege, bei Kontakt mit der Haut zu Entzündungen, Hautrötungen oder -ausschlägen führen. Bei Kontakt mit den Augen kann es z.B. zur Trübung der Netzhaut kommen.

4.7 Hinweise für den Arzt:
n. v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Keine.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Keine.

5.5 Besondere Schutzausrüstung:

Keine.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Punkt 8.3 Persönliche Schutzausrüstung.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Staubbildung vermeiden. Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung / eines ausreichenden Atemschutzes.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Pulver trocken aufnehmen, ohne Staub aufzuwirbeln. Angerührten Mörtel aufnehmen, in einem Gefäß erhitzen lassen und nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Erhärten nach Kontakt mit Wasser und kann anschließend wie Beton entsorgt werden.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staubbildung vermeiden.

Während des Umganges mit dem Produkt keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine.

7.1.3 Weitere Hinweise:

Nicht im frischen Mörtel kniend verarbeiten. Hautkontakt durch Schutzkleidung vermeiden.

7.2 Lagerung:

7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten. Vor Feuchtigkeit schützen. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

Entstaubung gemäß BimSchG bzw. TA Luft.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Keine.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtigkeitszutritt) kann der enthaltende Chromatreduzierer seine Wirksamkeit auch vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums verlieren.

Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.2.4 Lagerklasse:

n.v.

7.3 Bestimmte Verwendung:

7.3.1 Empfehlungen:

Technisches Merkblatt beachten. Branchenregelung „Chromatarmer Zemente und Produkte“ beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Schutzausrüstungen nach Punkt 8.3 bereitstellen.

8.2 Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten:

8.2.1 CAS-Nr.:	Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:
65997-15-1	Portlandzement	5,0 mg/m ³ (E) AGW
1305-62-0	Calciumdihydroxid	5,0 mg/m ³ (E) AGW
	Allg. Staubgrenzwert	3,0 mg/m ³ (A) AGW
		10,0 mg/m ³ (E) AGW

8.2.2 DNEL-Expositionsgrenzwerte: n.a.

PNEC-Expositionsgrenzwerte: n.a.

8.2.3 Quelle:

Die angegebenen Werte sind den gültigen Listen entnommen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:

8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verunreinigte bzw. getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197.

8.3.2 Atemschutz:

Bei Überschreitung der Grenzwerte partikelfiltrierende Halbmaske FFP1 (weiß) verwenden (siehe Merkblatt BGR 190).

8.3.3 Handschutz:

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe verwenden (EN 374). Unbedeckte Körperteile mit Hautschutzsalbe schützen.

Handschuhmaterial:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Merkblatt BGR 195).

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Wandstärke und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt und eingehalten werden (beim Schutzhandschuhhersteller erfragen).

Nicht geeignetes Handschuhmaterial:

Leder, Stoff.

8.3.4 Augenschutz:

Korbbrille mit einer Sichtscheibe, Typ XZZ - EN 166 (siehe Merkblatt BGR 192).

8.3.5 Körperschutz:

Langärmelige Schutzkleidung tragen - EN 340.

8.3.6 Sonstiges:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen, ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein.

Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild:

9.1.1 Form: Pulver.

9.1.2 Farbe: Grau bzw. siehe Gebinde.

9.1.3 Geruch: Arttypisch.

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

	Wert	Einheit	Methode
9.2.1 pH-Wert (23 °C):	11-13,5	(je nach Produkt gesättigte Lösung)	
9.2.2 Schüttdichte:	200-1400	kg/m ³	
9.2.3 Siedepunkt/Siedebereich:	n.v.		
9.2.4 Schmelzpunkt:	> 1000	°C	
9.2.5 Flammpunkt:	n.v.		
9.2.6 Entzündlichkeit:	n.v.		
9.2.7 Zündtemperatur:	n.v.		
9.2.8 Selbstentzündlichkeit:	n.v.		
9.2.9 Explosionsgefahr:	n.v.		
9.2.10 Explosionsgrenzen			
untere:	n.v.		
obere:	n.v.		
9.2.11 Dampfdruck (20 °C):	n.a.		
9.2.12 Dichte (20 °C):	n.a.		
9.2.13 Löslichkeit in Wasser:	< 50	g/l	
9.2.14 Viskosität (20 °C):	n.a.		
9.3. Weitere Reaktionen:	Hydraulisch erhärtend. Reagiert mit Wasser alkalisch.		

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

Feuchtigkeit vermeiden.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Siehe Punkt 3.3.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Weitere Angaben:

Alle Angaben setzen bestimmungsgemäße Verwendung voraus.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Toxikologische Prüfungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg/l/4h): n.v.

Verschlucken, LD Ratte, (mg/kg): n.v.

Hautkontakt, LD Ratte (mg/kg): n.v.

Reiz-/Ätzwirkung an Haut:	Es besteht eine haut- und schleimhautreizende Wirkung.
Reiz-/Ätzwirkung am Auge:	Es besteht eine reizende/schädigende Wirkung.
Reiz-/Ätzwirkung nach Einatmen:	Es besteht reizende Wirkung im Respirationstrakt.
Sensibilisierung:	Nein

11.1.2 Subakute / chronische Toxizität:

Karzinogenität:	n.v.
Mutagenität:	n.v.
Teratogenität:	n.v.
Narkotische Wirkung:	n.v.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Hautschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Toxikologische Daten liegen keine vor. Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren gemäß EG-Richtlinien.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Wasser: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

Boden: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

Luft: Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.2 Mobilität: Verhalten in Umweltkompartimenten:

Mobilität und Akkumulationspotenzial:

Nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.

12.3 Ökotoxische Wirkungen, aquatische Toxizität:

Bei Freisetzung größerer Mengen in Wasser erhöhter pH-Wert möglich.

12.4 Weitere Angaben zur Ökologie / andere schädliche Wirkungen:

12.4.1 CSB-Wert (mg/g): n.v.

12.4.2 BSB₅-Wert (mg/g): n.v.

12.4.3 AOX-Hinweis: n.a.

12.4.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: n.v.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produkt:

13.1.1 Produkt, ungebrauchte Restmenge:

Empfehlung:

Trocken aufnehmen. Weiter verwendbar (Haltbarkeitsdatum beachten).

13.1.2 Produkt nach Zutritt von Wasser, ausgehärtet:

Empfehlung:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Abfallschlüssel-Nr.: **Abfallbezeichnung:**

17 09 04

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Hinweis:

Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

13.1.3 Sicherer Umgang:

Siehe Punkte 7 und 15.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 Empfehlung:

Verpackungen vollständig entleeren, anhaftende Reste entfernen und dem Recycling zuführen.

13.2.2 Sicherer Umgang:

Wie für Produktreste.

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport Einstufung nach ADR / RID / GGVSEB:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Seeschifftransport Einstufung nach IMDG / GGVSee:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Lufttransport Einstufung nach ICAO-TI / IATA:

Bemerkung:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Kennzeichnung nach der GefStoffV / EG-Richtlinien: 67/548/EWG, 1999/45/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 1272/2008

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nein.

15.1.2 Sonstige Hinweise:

Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch, deshalb Haut und Augen schützen. Bei Berührung mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt zusätzlich Arzt aufsuchen.

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 Chromatarm gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII

15.2.2 Beschäftigungsbeschränkung nach GefStoffV beachten: Nein.

15.2.3 Wassergefährdungsklasse: WGK 1: Schwach wassergefährdend
(Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999)

15.2.4 Technische Anleitung Luft: Nein.

15.2.5 GISCODE: ZP1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm)

15.2.6 GEV-EMICODE EC1^{PLUS} (sehr emissionsarm^{PLUS}):

Sopro FL FlexFuge 'anthrazit und schwarz'

15.2.7 GEV-EMICODE EC1^{PLUS} R (sehr emissionsarm^{PLUS}):

Sopro Brillant PerlFuge 'alle Farbtöne -ausgenommen anthrazit und schwarz'

Sopro Saphir 5 PerlFuge 'alle Farbtöne'

Sopro FL FlexFuge 'alle Farbtöne -ausgenommen anthrazit und schwarz'

Sopro's No.1 400 Flexkleber

15.2.8 GEV-EMICODE EC1 R (sehr emissionsarm):

Sopro VF XL 413 VarioFlex XL Großformat-Flexkleber

Sopro RAM 3 454 Renovier- & AusgleichsMörtel

Sopro SBP 474 SchwimmbadPutz

15.2.9 GEV-EMICODE EC2 R (emissionsarm):

Sopro FKM XL 444 MultiFlexKleber extra Light

15.2.10 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

TRGS 900, TRGS 400, TRGS 300, WHG § 19 g, BGR Merkblätter.

16. Sonstige Angaben

16.1 Relevante R-Sätze:

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut

38 Reizt die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

16.2 Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe:

Pkt.2 Pkt.15

16.3 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes dienen:

EG-Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer, Reach-Verordnung, CLP-Verordnung, EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

16.4 Schulungshinweise:

GefStoffV § 14.

16.5 Sonstige Hinweise:

n.v. nicht verfügbar

n.a. nicht anwendbar

16.6 Weitere Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.
